

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 69

**Die Belange des Versorgungsempfängers
in § 16 des Gesetzes zur Verbesserung
der betrieblichen Altersversorgung**

Von

Stephan Leitherer



Duncker & Humblot · Berlin

STEPHAN LEITHERER

**Die Belange des Versorgungsempfängers in § 16 des Gesetzes
zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung**

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 69

**Die Belange des Versorgungsempfängers
in § 16 des Gesetzes zur Verbesserung
der betrieblichen Altersversorgung**

Von

Dr. Stephan Leitherer



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Leitherer, Stephan:

Die Belange des Versorgungsempfängers in § 16
des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen
Altersversorgung / von Stephan Leitherer. —

Berlin: Duncker und Humblot, 1983.

(Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht;
Bd. 69)

ISBN 3-428-05431-8

NE: GT

D 29

Alle Rechte vorbehalten

© 1983 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1983 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 05431 8

Vorwort

Die Arbeit „Die Belange des Versorgungsempfängers in § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ lag dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Erlangen-Nürnberg zum Jahreswechsel 1982/83 als Dissertation vor. Gegenüber der ursprünglichen Fassung wurden bis Ende März 1983 lediglich geringfügige Veränderungen vorgenommen, die der Einarbeitung jüngerer Schrifttums dienten. Literatur und Rechtsprechung sind in der jetzt vorliegenden Fassung weitestmöglich bis 31. 3. 1983 berücksichtigt.

Ganz besonderen Dank schulde ich Herrn Professor Dr. Wolfgang Blomeyer, Erlangen, für vielfältige Anregungen, seine jederzeit bereitwillige Unterstützung und die in jeder Hinsicht vorbildliche Betreuung der Arbeit.

Bamberg, im April 1983

Stephan Leitherer

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung und Problemstellung	11
1. Die meistdiskutierte Vorschrift des BetrAVG	11
2. Problembeschränkung	13
II. Die Belange des Versorgungsempfängers im Gesamtzusammenhang des § 16	15
1. Erste Überlegungen zum Wortlaut des § 16	15
2. Die „laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung“	17
a) Der Begriff der betrieblichen Altersversorgung	17
b) Folgerungen aus dem Tatbestandsmerkmal „laufende Leistungen“	18
3. Der Begriff „Anpassung“	24
a) Veränderter Geldwert als stillschweigend vorausgesetzter Bezugspunkt	24
b) Keine Ruhesgeldminderung	26
c) Keine „Dynamisierung“	27
4. Die Pflicht zu Prüfung und Entscheidung	28
a) Notwendigkeit einer Abgrenzung?	28
b) Die Prüfung als Vorbereitung der Entscheidung	30
c) Die Entscheidung als Ergebnis der Prüfung	31
d) Die Prüfungspflicht als Appell des Gesetzgebers	32
e) Der Prüfungszeitpunkt	33
5. Das „billige Ermessen“	38
a) Die BAG-Rechtsprechung und das Gesetzgebungsverfahren	38
b) Der Ermessensspielraum des Arbeitgebers	39

c) Prüfung und Entscheidung nach billigem Ermessen	42
d) Die Konkretisierung des billigen Ermessens	43
6. Die Belange des Versorgungsempfängers neben der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers und weiteren Kriterien	43
a) Das „insbesondere“ im zweiten Halbsatz des § 16	43
b) Das Verhältnis der Kriterien untereinander	45
c) Denkbare andere Kriterien	47
III. Allgemeines zum Tatbestandsmerkmal „Belange des Versorgungsempfängers“	50
1. Der Begriff des Versorgungsempfängers	50
2. Der neue Begriff „Belange“	50
3. Bezug zur konkreten Ruhegeldzusage	51
4. „Belange des Versorgungsempfängers“ gleich „Veränderung der Lebenshaltungspreise“?	53
IV. Die Ermittlung eines Anpassungsbedarfs	56
1. Mögliche Methoden	56
2. Teuerungsausgleich oder Teilhabe am Produktivitätsfortschritt?	57
3. Der Preisindex für die Lebenshaltung	60
a) Allgemeines zur Preis- und Geldwertveränderung	60
b) Auswahl des richtigen Index	61
c) Berücksichtigung besonderer Verbrauchsgewohnheiten	64
4. Nur teilweiser Ausgleich der Teuerung?	65
a) „Normale Geldentwertung“	65
b) „Opfergrenze“	66
c) Das „Häufelungsprinzip“ des BAG	66
5. Der zu berücksichtigende Zeitraum	68
a) Erstprüfung	68

Inhaltsverzeichnis	9
b) Folgeprüfungen	71
c) Berücksichtigung zwischenzeitlicher Erhöhungen	74
V. Die Opfer- oder Stillhaltegrenze	78
1. Die BAG-Rechtsprechung vom 30. 3. 1973	78
2. Änderung durch § 16 BetrAVG?	79
a) Opfergrenze und „Belange des Versorgungsempfängers“ ...	79
b) Formelle Opfergrenze	80
c) Materielle Opfergrenze	82
3. Die richtige Lösung im Rahmen des billigen Ermessens	88
VI. Das Abstellen auf die Gesamtversorgung	91
1. Problemstellung	91
2. Der Meinungsstand in Literatur und Rechtsprechung bis zur BAG-Entscheidung vom 15. 9. 1977	93
3. Kritische Auseinandersetzung mit den Argumenten des BAG in den Entscheidungen vom 15. 9. 1977, 17. 1. 1980 und 11. 8. 1981 ..	96
a) Der mit § 16 verfolgte Zweck	96
b) Leerlauf im Regelfall?	98
c) Folgerungen aus § 5 BetrAVG	100
d) Der Zweck der Dynamisierung der Sozialversicherungsrenten	103
e) Der Entgeltcharakter des Ruhegeldes	106
f) Folgerungen aus der „Ergänzungsfunktion“	109
g) Berücksichtigung des Sozialrentenanstiegs zur Hälfte?	112
4. Die richtige Lösung im Rahmen des billigen Ermessens	113
VII. Die Belange des Versorgungsempfängers im Vergleich zu den Be- langen der aktiven Arbeitnehmer	117
1. Rechtfertigung eines Vergleichs mit den aktiven Arbeitneh- mern	117

2. Absolute Obergrenze	120
3. Relative Obergrenze	123
4. Reallohnbezogene Obergrenze	126
VIII. Die Belange des einzelnen Versorgungsempfängers im Vergleich zu den Belangen anderer Versorgungsempfänger	128
1. Solidargemeinschaft unter den Pensionären?	128
2. Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz	128
IX. Ergebnis und Ausblick	131
Literaturverzeichnis	134

I. Einleitung und Problemstellung

1. Die meistdiskutierte Vorschrift des BetrAVG

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 3610) — „BetrAVG“ — enthält in seinem fünften Abschnitt unter der Überschrift „Anpassung“ in einem Paragraphen, nämlich § 16, folgende Bestimmung:

„Der Arbeitgeber hat alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.“

Dieser § 16 — dem Umfang nach der kürzeste des arbeitsrechtlichen Teils des BetrAVG — nimmt im Vergleich zu den übrigen Bestimmungen zweifellos eine Sonderstellung ein¹ und hat sich in der bisher vergangenen relativ kurzen Zeit seit Inkrafttreten des Gesetzes wohl als die meistdiskutierte Vorschrift oder auch als „der am meisten umstrittene Paragraph des ganzen Gesetzes“² erwiesen. Aber noch mehr: § 16 gilt bei namhaften Autoren als die Vorschrift, von deren Auslegung die weitere Verbreitung oder gar das „Schicksal“ der betrieblichen Altersversorgung abhängt³.

Das ungewöhnliche Interesse und die umfangreiche Diskussion, die § 16 BetrAVG bisher hervorrief, werden verständlich, bedenkt man einerseits die sozialpolitische Brisanz und Aktualität des in § 16 angesprochenen Themas und andererseits die vom Wortlaut her wenig aussagekräftige Fassung der Vorschrift⁴. So bewegt sich die in § 16 behandelte Problematik in einem durch unterschiedliche Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern (bzw. Pensionären) bestimmten Span-

¹ So *Blomeyer*, BetrAV 1979, S. 78 ff., 79.

² So die Ausdrucksweise von *Höhne*, AR-Blattei, (D) Betriebliche Altersversorgung, I, unter B. VI; vgl. auch in *Heubeck / Höhne / Paulsdorff / Rau / Weinert*, § 16, 1. u. 2. Aufl., Rn. 17; ähnlich *Schoden*, Die betriebliche Altersversorgung, Rn. 229; *Schaub*, RdA 1980, S. 155 ff., 159.

³ Vgl. u. a. *Fenge*, DB 1975, S. 2371; *Förster*, Perspektiven, S. 65; *Doetsch*, Arbeitgeber 1976, S. 500, 501; *Bode / Grabner*, DB 1977, S. 1897 ff., 1901 f.

⁴ *Schwerdtner*, ZFA 1978, S. 553 ff., 554: „Der Umfang der notwendigen Anpassung ist dunkel. Deutlicher kann der Gesetzgeber der Gegenwart seine Unfähigkeit zur Rechtsetzung kaum noch dokumentieren...“

nungsfeld⁵; fast alle wesentlichen Fragen sind vor einem bestimmten sozialpolitischen Hintergrund und in größerem Zusammenhang⁶ zu sehen, insbesondere im Zusammenhang zwischen betrieblicher Altersversorgung und gesetzlicher Rentenversicherung⁷.

Gegenüber dieser vielschichtigen Problematik beschränkt sich § 16 BetrAVG auf eine sehr allgemeine und auslegungsbedürftige Regelung, die im Gesetzgebungsverfahren des Jahres 1974 ohne tiefergehende Diskussion in den Beratungen und insgesamt wohl zu überhastet⁸ verabschiedet wurde. Schon bald häuften sich dann auch die kritischen Stimmen in der Literatur, die z. B. von „der verunglückten Norm des § 16“ sprachen⁹.

Mit Anstoß für die Überlegungen, überhaupt eine Anpassungsregelung in das BetrAVG aufzunehmen, waren am 30. März 1973 zwei Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts¹⁰ gewesen. In diesen Entscheidungen hatte das BAG — und wenig später folgte auch der Bundesgerichtshof¹¹ — unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung¹² erstmalig die Verpflichtung des Arbeitgebers ausgesprochen, sich um das Schicksal der von ihm zugesagten betrieblichen Versorgungsleistungen zu kümmern und zumindest bei einer 40%igen Verteuerung der Lebenshaltungskosten mit dem Versorgungsempfänger über eine angemessene Anpassung zu verhandeln. Mit § 16 BetrAVG wollte der Gesetzgeber wohl diese Rechtsprechung in etwas abgewandelter Form Gesetz werden lassen, erreichte jedoch durch den — beabsichtigten oder unfreiwilligen — Verzicht auf eine klare und eindeutige Regelung, daß — so die Ausdrucksweise von *Hilger*¹³ — der „Schwarze Peter“ wieder (wie vor Inkrafttreten des BetrAVG) den Gerichten zugeschoben wurde.

⁵ Vgl. dazu *Bode / Grabner*, BB 1976, S. 1324; *Dellefant*, BetrAV 1978, S. 43.

⁶ Vgl. hierzu die Aufzählung bei *Ahrend / Förster / Rößler*, BB — Beilage 3/1978, S. 2.

⁷ Zur „Ergänzungsfunktion“ der betr. Altersversorgung, vgl. unten VI. 3. f).

⁸ Vgl. die zusammenfassende Wiedergabe des Verlaufs des Gesetzgebungsverfahrens bei *Höhne / Heubeck*, Anpassung, 2. Aufl., S. 6 ff.; *Höhne*, in *Heubeck / Höhne / Paulsdorff / Rau / Weinert*, Kommentar, 1. und 2. Aufl., § 16, Rn. 7 ff.; *Höfer / Abt*, Kommentar, 2. Aufl., § 16, Rn. 9.

⁹ So *Ahrend / Förster / Rößler*, DB 1976, S. 338 ff., 339 und BB-Beilage 3/1978, S. 2; *Ahrend*, in: *Soziale Sicherheit in den 80er Jahren*, S. 36; ähnlich *Bischoff*, BetrAV 1976, S. 77 ff., 79; *Heubeck*, ArbuSozPol 1976, S. 369.

¹⁰ BAG-Urteil vom 30. 3. 1973, 3 AZR 26/72 und 3 AZR 34/72 = AP Nr. 4 u. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Geldentwertung = BB 1973, S. 522 ff. u. 705 ff. = DB 1973, S. 773 ff.

¹¹ BGH-Urteil vom 28. 5. 1973, II ZR 58/71 = AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Geldentwertung.

¹² Zuletzt BAG-Urteil v. 12. 3. 1965 — 3 AZR 516/63 = AP Nr. 99 zu § 242 BGB Ruhegehalt = BB 1965, S. 670 = DB 1965, S. 822.

¹³ *Hilger*, BetrAV 1973, S. 140 ff., 142.

Den Gerichten und namentlich dem BAG war es demnach vorbehalten, eine erste Klärung der zahlreichen Zweifelsfragen herbeizuführen. Die bisher ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen brachten denn auch die ersten konkreten Ergebnisse, waren jedoch zunächst keineswegs geeignet, die erwähnte lebhaftete Diskussion zum Verstummen zu bringen.

Das BAG hat nämlich in diesen Urteilen einerseits noch verschiedene Fragen offengelassen und andererseits in entscheidenden Fragen Lösungen gefunden, die sich in teilweise fundamentalem Gegensatz zum bisher überwiegend vertretenen Meinungsstand befinden¹⁴. Die Begründungen des BAG bieten denn auch vielfältige Angriffsflächen, so daß von einer endgültigen Klärung der Anpassungsproblematik trotz der vorliegenden höchstrichterlichen Grundsatzentscheidungen wohl noch lange nicht die Rede sein kann.

2. Problembeschränkung

Die vorliegende Arbeit soll nur einen Teilbereich der ungemein vielschichtigen Anpassungsproblematik behandeln. Dies erscheint im Interesse einer detaillierten und gleichzeitig überschaubaren Untersuchung angebracht.

In Literatur und Rechtsprechung hat sich bisher gezeigt, daß sich gewisse Schwerpunktthemen herausgebildet haben, die sich m. E. vorwiegend auf ein Tatbestandsmerkmal des § 16, nämlich die „Belange des Versorgungsempfängers“ beziehen. Im Schrifttum wird dieses Tatbestandsmerkmal zwar mitunter enger gesehen¹⁵ und aus der neueren BAG-Rechtsprechung ergibt sich sogar mehr oder weniger eine Gleichsetzung mit dem Ausmaß der Verteuerung¹⁶, jedoch zeigt eine exakte und genauere Überprüfung der Frage, was im weitesten Sinne unter die „Belange des Versorgungsempfängers“ fällt, daß hier durchaus auch weitere Fragen und Problemkreise eine Rolle spielen. Es dürfte demnach keine zu gering zu schätzende Aufgabenstellung sein, in der vorliegenden Arbeit im einzelnen und nach allen Seiten das Tatbestandsmerkmal „Belange des Versorgungsempfängers“ zu untersuchen.

Dabei kann natürlich nicht außer acht gelassen werden, daß dieses Tatbestandsmerkmal im Gesamtzusammenhang der gesamten Vor-

¹⁴ Vgl. u. a. die Reaktion von *Bode* und *Grabner* auf das Urteil vom 15. 9. 1977, die in DB 1977, S. 1897 ff., unter der Überschrift „Betriebliche Altersversorgung — quo vadis?“ von „nahezu grenzenloser Enttäuschung“ sprechen.

¹⁵ Vgl. z. B. *Höfer*, Kommentar, 1. Aufl., § 16, Rn. 51—55.

¹⁶ Vgl. insbes. BAG v. 17. 1. 1980, 3 AZR 614/78 = AP Nr. 7 zu § 16 BetrAVG = BB 1980, S. 263 ff. = DB 1980, S. 306 ff.; vgl. auch *Blomeyer*, SAE 1982, S. 15; im einzelnen dazu unten III. 4.